

Einreise das Damoklesschwert der Ausreise über ihr hing. Ich halte es in diesem Zusammenhang auch für vertretbar, wenn nicht auf die konkrete Kenntnis abgestellt wird, sondern – im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft – die Kenntnismöglichkeit als ausreichend angesehen wird, also von einer ehelichen Zurechenbarkeit ausgegangen wird. Anders in einem Fall, wo sie – sozusagen – ‚in gutem Glauben‘ einreisen durfte, weil Ausweisungstatbestände im Zeitpunkt der Einreise nicht vorlagen. Diese Auslegung kommt dem Willen des Gesetzgebers am nächsten, der – ausdrücklich – alle Straftaten ausnehmen wollte, die während oder nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft begangen wurden.

Die Entscheidung des OVG Münster vom 28.2.2000 knüpft dagegen an die bisherige Rechtsprechung zum rechtmäßigen Bestand der ehelichen Gemeinschaft an (Oberlies: 24 f m.w.N.) und bringt insofern wenig Neues.

Sehr viel interessanter ist demgegenüber die Entscheidung des gleichen Gerichts vom 1.2.2000. Zugespitzt sagt sie folgendes:

Frauen sind nicht verpflichtet der Ausländerbehörde von sich aus Mitteilung über die Trennung vom Ehemann zu machen

die Ausländerbehörde hat allerdings die Möglichkeit der Erteilung nur kurzfristiger Aufenthaltserlaubnisse und der Sachverhaltsüberprüfung mit der Folge, dass z.B. – diese Möglichkeit wird im Urteil nicht erwähnt – eine nachträgliche zeitliche Beschränkung ausgesprochen werden kann (§ 12 Abs.2 AuslG; vgl. Nr. 12.2.2.1.2 AuslG-VwV-E). Auch kann die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als ‚auflösende Bedingung‘ formuliert (§ 14 AuslG; vgl. Renner § 14 Rd. 4, Nr. 14 AuslG-VwV-E erwähnt diese Möglichkeit nicht) und i.d.R. im Pass eingetragen werden.

Der Verlängerungsanspruch des § 19 Abs.2 AuslG um ein Jahr greift erst ein, wenn die (akzessorische) Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist.

§ 19 AuslG unterstellt, dass dem Aufenthalt von Frauen prinzipiell nichts entgegensteht, insbesondere haben einwanderungspolitische Überlegungen zurückzutreten.

Frauen haben immer dann ein Aufenthaltsrecht, wenn ihre Kinder (höchstwahrscheinlich) ein Aufenthaltsrecht haben – zumindest dann, wenn sie mit ihnen zusammenleben und sorgeberechtigt sind.

Die Sozialhilfebedürftigkeit ist – bei der Ermessensausübung – als unwesentlich zu betrachten, wenn ein realisierbarer Unterhaltsanspruch gegen den Mann besteht (Anhaltspunkte: Zahlungsfähigkeit, Vollstreckbarkeit) und dieser den überwiegenden Lebensbedarf (hier: 60%) deckt.

Dagmar Oberlies

Beschluß

VG Gießen, BSHG § 11, BSHG § 12, BSHG § 97, AsylbLG § 1 Abs. 3 Nr. 2, AsylVfG 1992 § 58 Abs. 4

Sozialhilferechtliche Zuständigkeit für Asylberechtigte in einem Frauenhaus

1. Der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Frauenhaus liegt, ist für die Hilfe zum Lebensunterhalt einer bedürftigen asylberechtigten Ausländerin auch dann zuständig, wenn sie einem anderen Zuständigkeitsbereich im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes zugewiesen ist.

2. Nicht rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte dürfen den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

3. Ein Aufenthalt im Frauenhaus ist grundsätzlich vorübergehend. Er dient der Zuflucht vor einer konkreten Gefährdung einer schutzbedürftigen Frau.

Beschluß des VG Gießen vom 15.2.2000 – 6 G 294/00 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin aufzugeben, den Antragstellern ab Antrags eingabe einstweilen Sozialhilfe in gesetzlicher Höhe zu gewähren, hat Erfolg.

Das Antragsbegehren war entsprechend § 88 VwGO dahingehend auszulegen, daß die Antragsteller Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz für den vorübergehenden Aufenthalt im Gießener Frauenhaus begehren.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO, der hier allein in Betracht kommt, sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für eine notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO).

Gemäß §§ 120, 4, 11 und 12 BSHG ist Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren. Die Antragsteller gehören nicht zu den Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten (§ 120 Abs. 2 BSHG). Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG endet die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nämlich mit der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, auch

wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Die Antragstellerin zu 1) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 22.9.1994 (Az.: F 18 92469-461) und der Antragsteller zu 2) mit Bescheid vom 17.5.1999 (Az.: 2435342-461) als Asylberechtigter, anerkannt.

Die örtliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin ergibt sich aus § 97 Abs. 1 S. 1 BSHG. Danach ist für die Sozialhilfe derjenige Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält. Dementsprechend haben die Sozialhilfeträger in der Vereinbarung über die Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Hilfestellung an Frauen in Frauenhäusern vom 25.6.1997 auch vereinbart, daß für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen an Frauen in Frauenhäusern der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist, in dessen Bereich ein Frauenhaus liegt. Dahinstehen kann für den streitgegenständlichen Anspruch, ob die örtlich zuständige Antragsgegnerin aufgrund der vorgenannten Vereinbarung oder aufgrund des Landesaufnahmegesetzes gegenüber anderen Sozialhilfeträgern einen Anspruch auf Kostenerstattung hat. Die Antragsgegnerin kann jedenfalls gegenüber den Antragstellern nicht unter Hinweis auf das Landesaufnahmegesetz die Hilfeleistung verweigern.

Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt war gemäß § 120 Abs. 5 BSHG auch nicht auf das nach den Umständen unabwiesbar Gebotene einzuschränken. Die Einschränkung der Hilfe darf nach dieser Vorschrift nur erfolgen, wenn sich der Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider im örtlichen Zuständigkeitsbereich des betroffenen Sozialhilfeträgers aufhält. Der Aufenthalt der Antragsteller in dem Gießener Frauenhaus verstößt jedoch nicht gegen eine ausländerrechtliche räumliche Beschränkung ihres Aufenthaltsrechtes, denn nach § 58 Abs. 4 AsylVfG dürfen Ausländer, die durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Asylberechtigte anerkannt wurden, den Geltungsbereich ihrer Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, auch wenn die Entscheidung des Bundesamtes noch nicht unanfechtbar ist. Der Aufenthalt der Antragsteller im Gießener Frauenhaus ist entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin auch ein vorübergehender Aufenthalt i.S. des § 58 Abs. 4 AsylVfG. Er dient lediglich der vorübergehenden Zuflucht vor einer konkreten Gefährdung. Dementsprechend haben die Hessischen Sozialhilfeträger in Ziff. 4 ihrer Vereinbarung über die Zuständigkeit und Kostenerstattung bei der Gewährung von Hilfen in Frauenhäusern vom 25.6.1997 auch festgestellt, daß in einem Frauenhaus kein „gewöhnlicher“ Aufenthalt i.S. des § 97 BSHG begründet wird.

Da die Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht haben, ist auch ein Anordnungsgrund gegeben, denn die Nichtgewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, vor Abschluß des Widerspruchsverfahrens, wäre mit der Garantie der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht vereinbar.

Urteil

VG Göttingen, § 50 IV AsylVfG

Zum Anspruch einer alleinlebenden Frau auf Umverteilung zu Familienangehörigen im Rahmen des Asylverfahrens

Urteil des VG Göttingen vom 26.8.1999 – 2 A 2100/98 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin, eine pakistanische Staatsangehörige und Angehörige der Ahmadi-Glaubensbewegung, begehrt im Rahmen ihres laufenden Asylverfahrens ihre Umverteilung von W. in den Bereich der Stadt U.

Die Klägerin wurde dem Landkreis O. zugewiesen, der sie in der Gemeinde W. untergebracht hat. Unter dem 2.12.1993 beantragte sie erstmals ihre Umverteilung nach U. Sie begründete den Antrag damit, daß ihr Ehemann nach Pakistan zurückgegangen sei und sie keinerlei Verwandte im Landkreis O. habe. In U. könnten sie bei ihrem Bruder und ihrer Mutter wohnen. [...]

1997 beantragte die Klägerin erneut ihre Umverteilung nach Uelzen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es der Glaube einer nach islamischem Recht verheirateten Frau verbiete, allein zu leben, gleich in welchem Lande. Sie habe entweder bei ihrem Ehemann zu wohnen oder bei Verwandten. Die Verletzungen dieser Pflichten hätten bei der Klägerin bereits zu erheblichen physischen und psychischen Störungen geführt. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat in analoger Anwendung von § 50 Abs. 4 AsylVfG einen Anspruch auf Umverteilung nach U.; das der Beklagten grundsätzlich zustehende Umverteilungsermessen ist im vorliegenden (Einzel-)Fall „auf Null“ reduziert.

Anders als bei der länderübergreifenden Verteilung (vgl. § 51 Abs. 1 AsylVfG) hat der Gesetzgeber zwar für die landesinterne Verteilung erkennbar strengere Maßstäbe bei der Beachtung privater Belange anlegen wollen. Dennoch können auch andere persönliche Beziehungen als die der Kernfamilie bei der landesinternen Verteilung nicht irrelevant sein (vgl. Kanein/Renner, Ausländerrecht, 6. Aufl., Rdnr. 27 ff. zu § 50 AsylVfG). Zwar gebietet die Vorschrift des § 50 Abs. 4 AsylVfG ihrem Wortlaut nach, nur familiäre Bindungen innerhalb der Kernfamilie, die hier nicht geltend gemacht werden, bei der Ausübung des Zuweisungsermessens zwingend zu berücksichtigen. Ungachtet dessen hat die Beklagte nach dem Sinngehalt